

## Bericht an den Landrat

---

Bericht der: Geschäftsprüfungskommission

vom: 25. April 2017

Zur Vorlage Nr.: [2017-036](#)

Titel: **Revisionsbericht der Finanzkontrolle und Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat betreffend Auftrag an die Finanzkontrolle zur Vornahme von Prüfungshandlungen im Bereich Beratungsdienstleistungen: Stellungnahme des Regierungsrates zu Landratsbeschluss vom 28. Januar 2016, Ziff. 4, zum Geschäft 2015/328**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---

**2017/036**

## **Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat**

**betreffend Revisionsbericht der Finanzkontrolle und Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat betreffend Auftrag an die Finanzkontrolle zur Vornahme von Prüfungshandlungen im Bereich Beratungsdienstleistungen: Stellungnahme des Regierungsrates zu Landratsbeschluss vom 28. Januar 2016, Ziff. 4, zum Geschäft 2015/328**

vom 25. April 2017

### **1. Ausgangslage**

Der Landrat hat am 21. Mai 2015 vom Bericht [2015/165](#) der Arbeitsgruppe Beratungshonorare der Geschäftsprüfungskommission (GPK) Kenntnis genommen und die Empfehlungen an den Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Die Generalsekretärenkonferenz (GSK) hat daraufhin im Auftrag des Regierungsrats einen Vorschlag zur abschliessenden Stellungnahme zu diesem Bericht wie auch zu demjenigen der Finanzkontrolle ausgearbeitet. Nach drei Sitzungen (an einer unter Teilnahme zweier Vertretungen der Finanzkontrolle) hat die GSK dem Regierungsrat einen Entwurf vorgelegt, den dieser beraten und am 1. September 2015 zuhanden des Landrats verabschiedet hat (LRV [2015/328](#)). Die Stellungnahme wurde am 10. September 2015 von der Geschäftsleitung des Landrats an die GPK überwiesen.

Zur Prüfung der Stellungnahme wurde am 3. September 2015 die GPK-Arbeitsgruppe Beratungshonorare reaktiviert, welche bereits den ersten Bericht verfasst hatte. Die GPK behandelte das Geschäft anlässlich ihrer Sitzung vom 26. November 2015 und berichtete dem Landrat hierüber mit Bericht [2015/328](#) vom 17. Dezember 2015.

Am 28. Januar 2016 hat der Landrat beschlossen ([LRB 470](#)):

1. Vom Bericht des Regierungsrats Kenntnis zu nehmen.
2. Der unter Kapitel 5 aufgeführten Empfehlung wird zugestimmt und der Regierungsrat beauftragt, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zur Empfehlung abzugeben.
3. Den Empfehlungen aus dem Bericht 2015/165 wird zugestimmt.
4. Der Regierungsrat wird beauftragt, innert zwölf Monaten Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen von Geschäftsprüfungskommission und Finanzkontrolle zu erstatten.

Eine Stellungnahme im Sinne von Ziffer 2 ist bis dato nicht erfolgt, da die rechtlichen Grundlagen zur Informatik im weiteren Sinn einer Überarbeitung unterzogen wurden. Dabei wurden – um ein kohärentes System zu gewährleisten – die Regelungen en bloc überprüft und bis Ende 2016 angepasst. Im Rahmen dieser Prüfung und Anpassung wurde auch die Verordnung zum Projektmanagement vom 30.10.2012 (SGS 140.15) bearbeitet und § 3 «Definition Projektverantwortlichkeit und Projektgrösse» hinsichtlich der Projektdefinition überarbeitet und um das Kriterium des finanziellen Aufwandes erweitert.

Die Landratsvorlage 2017/036 erstattet Bericht im Sinne von Ziff. 4 des Landratsbeschlusses. Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

## **2. Kommissionsberatung**

In ihrer Sitzung vom 16. Februar 2017 hat die GPK beschlossen, die Arbeitsgruppe «Beratungshonorare» zu reaktivieren und mit der neuerlichen Prüfung der Berichterstattung des Regierungsrats zu beauftragen. Die Arbeitsgruppe besteht aus Hanspeter Weibel (Leiter AG) und Oskar Kämpfer und wurde neu durch Simone Abt ergänzt. Die Überprüfung erfolgte in einer Sitzung am 23. März 2017, deren Resultate von der GPK in der Sitzung vom 30. März 2017 genehmigt wurden.

## **3. Beurteilung der Stellungnahmen des Regierungsrates**

Im Folgenden wird auf die neuen Stellungnahmen zu den Empfehlungen der GPK eingegangen, wobei die Nummerierung aus der Vorlage 2015/328 übernommen wird.

### **3.1. Empfehlung 1**

*Die bestehenden Buchungsregeln sind strikt und direktionsübergreifend gleich anzuwenden. Beratungsdienstleistungen und Aufträge an Dritte sind konsequent auseinander zu halten und eine Vermischung beim gleichen Auftrag darf nicht mehr erfolgen.*

Die GPK nimmt die erlassene Weisung über die Zuweiskriterien für die Kontengruppen «3130 – Dienstleistungen Dritter» und «3132 – Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten» sowie die diesbezügliche Schulung der Mitarbeitenden zur Kenntnis. Damit wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden über die Buchungsregeln informiert sind und entsprechend konsequent anwenden. Die Finanzkontrolle wird gebeten, die Überprüfung der Einhaltung der Buchungsregeln in ihr jährliches Prüfungsprogramm aufzunehmen.

### **3.2. Empfehlung 2.1**

*Problemstellungen und erwartete Lösung müssen ausreichend detailliert beschrieben werden.*

Die GPK begrüsst die Berücksichtigung ihres Einwands, dass es keine «Entwicklungsprojekte» gibt und nimmt von der Anwendung der Projektmanagementmethodik HERMES 5.1. im Kanton Basel-Landschaft Kenntnis.

### **3.3. Empfehlung 2.4**

*Neben einer detaillierten Resultatbeschreibung ist eine konsequente Kosten / Nutzenabklärung zu machen und zu belegen. Ohne eine solche, sind keine Budgets freizugeben.*

Die GPK nimmt den Hinweis seitens des Regierungsrates zur Kenntnis, dass der Thematik der Wirtschaftlichkeit im neuen Finanzhaushaltsgesetz noch stärker Rechnung getragen wird. Eine Überprüfung der effektiven Umsetzung der Empfehlung ist damit erst nach in Kraft treten möglich.

### **3.4. Empfehlung 4.1**

*Aufträge dürfen nur nach klar definierten Regeln und Abläufen, die zentral koordiniert sind, vergeben werden (u. a. Beschaffungsrecht).*

Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass die Empfehlung der GPK und der Finanzkontrolle in der Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens in der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft ([SGS 420.21](#)) umgesetzt wurde. Inwiefern sich die neu definierten Regeln und Abläufe bewähren bzw. positiv auf den Beschaffungsprozess auswirken, kann erst nach Inkrafttreten der Verordnung beurteilt werden. Um die erwartete Wirkung erzeugen zu können, müssen die Vorgaben der neuen Verordnung in die Führungsprozesse implementiert werden.

### **3.5. Empfehlung 4.4**

*«Wiederkehrende» Aufträge sind eine Ausnahme und müssen begründet werden.*

Die GPK nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Empfehlung der GPK unterstützt.

### **3.6. Empfehlung 4.6**

*Die Verordnung zum Projektmanagement sollte dahingehend angepasst werden, dass der finanzielle Umfang eines Projekts in die Definition der Projektgrösse miteinbezogen wird.*

Die GPK stellt fest, dass die am 1. März 2017 in Kraft getretene Verordnung zum Projekt- und Projektportfolio-Management (VPPM, [SGS 140.15](#)) die von der GPK angeregte Definition der Projektgrösse anhand des finanziellen Umfangs des Projekts umsetzt.

Die Berücksichtigung des finanziellen Risikos bei der Projektdefinition wird begrüsst. Zugleich hält die GPK fest, dass nicht die Absicht bestanden habe, die alte Definition der Projektgrösse zu ersetzen. Die klare Regelung des Projektcontrollings wird begrüsst.

## **4. Feststellungen**

Insgesamt wurden die von der GPK und der Finanzkontrolle in den Berichten 2015/165 und 2015/328 abgegebenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt. Durch den Erlass von Weisungen, dokumentiert durch entsprechende RRB und die diesbezügliche Schulung der betroffenen Mitarbeitenden ist sichergestellt, dass die Verfahren in der Verwaltung bekannt sind. Die weitere konsequente Anwendung der erwähnten Reglementarien wird weiterhin von der Finanzkontrolle und der GPK überprüft.

Bei der Einhaltung der geltenden Reglemente handelt es sich um eine fortlaufende Führungsaufgabe, deren Anwendung konsequent durchgesetzt werden muss. Nur so kann sich eine Praxis entwickeln, welche den Ansprüchen von Aufsicht, Oberaufsicht und schlussendlich den Ansprüchen des gesamten Kantons Basel-Landschaft gerecht wird.

## **5. Antrag an den Landrat**

Die GPK beantragt dem Landrat Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats.

25. April 2017

### **Geschäftsprüfungskommission**

Hanspeter Weibel, Präsident